

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 31. Januar 2000

Datum	Inhalt	Seite
1.1.2000	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) 753-1-18-U	30
10.1.2000	Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Abschlussprüfungsverordnung Landwirtschaft - APrVL) 7803-21-E	32
12.1.2000	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung 2032-2-41-J	37
13.1.2000	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	38

753-1-18-U

**Verordnung
über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung
von gesammeltem Niederschlagswasser
(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV)¹⁾**

Vom 1. Januar 2000

Auf Grund des Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Erlaubnisfreie Versickerung von
gesammeltem Niederschlagswasser

Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser

- außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird,
- nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,
- nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und

wenn die Anforderungen nach §§ 2 und 3 und etwaige weitergehende Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind (schadloses Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser).

§ 2

Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden, darf es nur von folgenden Flächen stammen:

1. Dachflächen, mit Ausnahme von
 - Dachflächen in Gewerbegebieten oder Industriegebieten,
 - Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
2. Pkw-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen, mit Ausnahme von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken,

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

3. Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen, soweit diese nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind,
4. sonstigen öffentlichen Straßen nach Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

§ 3

Anforderungen an das schadlose Versickern

(1) ¹⁾ Erlaubnisfrei zu versickerndes, gesammeltes Niederschlagswasser ist in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. ²⁾ Die Mächtigkeit der Oberbodenschicht muß mindestens 20 cm betragen.

(2) Wenn eine flächenhafte Versickerung in Versickerungsanlagen nach Absatz 1 nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung (z. B. in einem Absetzschacht, Absetzteich, Absetzbecken, Bodenfilter) auch über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte, versickert werden.

(3) An eine Versickerungsanlage nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen höchstens 1 000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

(4) Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Regeln der Technik, insbesondere die vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Art. 41e BayWG bekannt gemachten, zu beachten.

§ 4

Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

(1) ¹⁾ Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag oder um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle oder für bezeichnete Gebiete die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen. ²⁾ Die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung der Gebiete entsprechend.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann, soweit nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird, im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach § 3 zulassen, wenn dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

München, den 1. Januar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

7803-21-E

**Verordnung
über die Durchführung von Abschlussprüfungen
in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft
(Abschlussprüfungsverordnung Landwirtschaft – APrVL)**

Vom 10. Januar 2000

Auf Grund von § 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl I S. 596), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeit und Geltung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Abschlussprüfungen in den nach § 25 Abs. 1 BBiG anerkannten oder nach § 44 BBiG geregelten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft im Sinn des § 79 BBiG.

(2) Zuständige Stellen im Sinn dieser Prüfungsordnung sind diejenigen Behörden, denen gemäß §§ 1 bis 8 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1999 (GVBl S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, die Errichtung der Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG obliegt.

(3) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten, soweit nicht Rechtsverordnungen über die Berufsausbildung (§§ 25, 44 BBiG) etwas anderes bestimmen.

Zweiter Teil
Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

(2) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich (Art. 81 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). ²Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung (§ 37 Abs. 4 Satz 2 BBiG) setzt das

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 37 BBiG.

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossen oder nach Art. 21 BayVwVfG befangen sind.

(2) Ausbilder der Prüfungsteilnehmer sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände die Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4

Vorsitz und Tätigkeit im Prüfungsausschuss,
Geschäftsführung

(1) Für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seines Stellvertreters, die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 38 BBiG.

(2) Bei Abstimmungen ist Stimmenthaltung unzulässig.

(3) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die geschäftliche Durchführung der Abschlussprüfung.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 84 BayVwVfG.

Dritter Teil
Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Prüfungstermine

(1) ¹Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine nach Unterrichtung des Prüfungsausschusses soweit wie nötig fest. ²Die Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in der Regel zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt.

(3) Für Abschlussprüfungen bei mehreren zuständigen Stellen mit denselben Prüfungsaufgaben sind einheitliche Prüfungstermine festzulegen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in § 39 Abs. 1 BBiG genannten Voraussetzungen erfüllt und an vorgeschriebenen Maßnahmen der Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte teilgenommen hat. ²Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte werden, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, zur Abschlussprüfung auch dann zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 BBiG nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

(2) Eine Zulassung in besonderen Fällen erfolgt nach den Vorschriften des § 40 BBiG.

§ 7

Antrag auf Zulassung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Einhaltung der von der zuständigen Stelle bekannt gegebenen Anmeldefristen zu stellen; von der zuständigen Stelle herausgegebene Antragsvordrucke sind zu verwenden. ²Mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle beginnt das Prüfungsverfahren.

(2) Die Zulassung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen, in deren Bereich

1. in den Fällen nach § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 BBiG die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 40 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BBiG die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Schulort oder der Ort einer geregelten Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder, soweit keiner dieser Anknüpfungspunkte besteht, die Hauptwohnung der antragstellenden Person liegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. in Fällen nach § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 BBiG
 - a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,

- b) nach der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung vorgeschriebene Berichtshefte,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - e) ein Nachweis über die Teilnahme an vorgeschriebenen Maßnahmen der Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte,
 - f) ein Lebenslauf mit Lichtbild;
2. in den Fällen des § 40 Abs. 2 und 3 Satz 1 BBiG
- a) Nachweise über die einschlägige Berufstätigkeit oder Zeugnisse oder ein Leistungsnachweis über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG),
 - b) das Zeugnis der besuchten berufsbildenden Schule oder der Nachweis über die Ausbildung in einer sonstigen Einrichtung (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG),
 - c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - d) ein Lebenslauf mit Lichtbild;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis oder eine amtliche Feststellung über die Behinderung (Bescheid, Gerichtsentscheidung oder Ausweis).

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Hält die zuständige Stelle die Zulassungsvoraussetzungen nach § 39 oder § 40 BBiG nicht für gegeben, legt sie den Antrag auf Zulassung dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Prüfungsbewerbende bei einer anderen als der nach § 7 Abs. 2 zuständigen Stelle zugelassen werden, sofern die übernehmende Stelle zustimmt.

(3) ¹Die Entscheidungen über die Zulassung sind den Prüfungsbewerbenden unter Angabe von Prüfungstermin und Prüfungsort sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Vierter Teil

Durchführung der Prüfung

§ 9

Prüfungsgegenstände und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungsgegenstände, die Gliederung der Prüfung sowie Art und Dauer der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf der Landwirtschaft.

(2) Die Abschlussprüfungen umfassen die in den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Rechtsverordnung über die Berufsausbildung für die Abschlussprüfung vorgesehenen Prüfungsgebiete.

(3) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung und die Schulabschlussprüfung werden in Fächern, die für beide Prüfungen in Betracht kommen, soweit möglich als gemeinsame Prüfung durchgeführt.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf der Landwirtschaft die Prüfungsaufgaben. ²Vorschläge der zuständigen Stelle können übernommen werden.

(2) Überregional erstellte, schriftliche Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen.

§ 11

Leitung und Ablauf der Prüfung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. ²Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung.

(2) ¹Die Ausführung der praktischen Prüfungsarbeiten soll in der Regel von zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses überwacht werden. ²Bei der mündlichen Prüfung sollen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Soweit Behinderte (§ 48 BBiG) an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsicht über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(5) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Das Staatsministerium und die mit dem Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in der Landwirtschaft befassten Stellen können eine Vertretung entsenden, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss andere Personen als Gäste zulassen. ⁴Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein; die zuständige Stelle kann zur geschäftlichen Durchführung vertreten sein.

§ 12

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) ¹Versuche von Prüflingen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen und erhebliche Störungen des Prüfungsablaufs halten die Prüfenden oder die Prüfungsaufsicht für die Niederschrift (§ 15 Abs. 4) und die Entscheidung nach Absatz 2 fest. ²Lässt die Störung eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht mehr zu, werden die störenden Prüflinge vorläufig ausgeschlossen.

(2) ¹Die endgültige Entscheidung in Fällen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüflinge. ²Wird die Täuschungshandlung oder der Ordnungsverstoß festgestellt, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, können Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich eine Täuschungshandlung festgestellt wird.

§ 13

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Prüfungsbewerbende können nach Eingang ihres Antrags auf Zulassung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten; geht die Erklärung nicht vor Beginn der Prüfung ein, muss sie nachweislich vor diesem Zeitpunkt zur Post gegeben worden sein. ²Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung oder Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe. ³Bei rechtzeitiger Erklärung des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Bei Versäumung mindestens einer Prüfungsleistung nach Beginn der Prüfung (Rücktritt) gilt diese als nicht abgelegt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt; die Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. ²Abweichend von Satz 1 können für die Nachholung einzelner Prüfungsleistungen, die aus wichtigem Grund versäumt wurden, Nachtermine gesetzt werden. ³In Fällen nach Satz 1 können Prüflingen bei der erneuten Prüfung auf Antrag vollständig abgeleistete Prüfungsteile, Fächer und andere selbständig zu bewertende Prüfungsbestandteile erlassen werden, sofern sie darin mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Zulassung zur Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Rücktritt beantragen.

(3) Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ohne rechtzeitige schriftliche Erklärung (Absatz 1) oder bei Rücktritt nach Prüfungsbeginn ohne wichtigen Grund gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fünfter Teil

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

§ 14

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) ¹Jede Prüfungsleistung ist von jedem eingeteilten Mitglied des Prüfungsausschusses zunächst getrennt und selbständig zu beurteilen und mit einer ganzen Note zu bewerten. ²Die Bewertungen mehrerer Prüfer sind zu einer Note zusammenzufassen. ³Bei abweichenden Bewertungen sollen sich die Prüfenden auf eine ganze Note einigen. ⁴Gelingt das nicht und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird die Note durch Bildung des arithmetischen Mittels festgestellt; bei Nichteinigung und Abweichung um mehr als eine Notenstufe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 1).

(3) ¹Die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem anderen selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammenzufassen; dabei sind in Fällen nach Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 die errechneten Zahlenwerte anzusetzen. ²Für die rechnerische Ermittlung der Noten gilt § 15 Abs. 2.

(4) Die Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche, die Prüfungsfächer und die anderen selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile sowie schriftliche, mündliche und praktische Leistungen innerhalb der Prüfungsbestandteile haben untereinander gleiches Gewicht.

(5) Vordrucke für die Bewertung (Bewertungsbögen) erstellt das Staatsministerium.

§ 15

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) ¹Bei rechnerischer Ermittlung ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ²Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

- 1,00 bis 1,50 = sehr gut
- 1,51 bis 2,50 = gut
- 2,51 bis 3,50 = befriedigend

- 3,51 bis 4,50 = ausreichend
- 4,51 bis 5,50 = mangelhaft
- 5,51 bis 6,00 = ungenügend.

(3) ¹Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in der Fertigkeitprüfung oder in der Kenntnisprüfung oder in den entsprechenden Prüfungsbereichen nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Prüfung ist außerdem insgesamt nicht bestanden, wenn innerhalb der Fertigkeitprüfung oder der Kenntnisprüfung oder innerhalb eines entsprechenden Prüfungsbereichs ein selbständig zu bewertender Prüfungsbestandteil mit „ungenügend“ oder zwei solche Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(4) ¹Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen; hierfür sollen die Vordrucke (§ 14 Abs. 5) verwendet werden. ²Die Aufstellungen der Prüfungsergebnisse sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(5) ¹Den Prüflingen ist nach Feststellung des Gesamtergebnisses (Absatz 1) unverzüglich mitzuteilen, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung.

(6) ¹Über den Verlauf der Gesamtprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Bewertungsbögen (§ 14 Abs. 5) und die Aufstellungen der Prüfungsergebnisse (Absatz 4 Satz 2) sind Bestandteile der Niederschrift.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle eine Urkunde sowie ein Zeugnis (§ 34 Abs. 2 BBiG) nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vordrucken. ²Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Personalien der geprüften Person,
2. den Ausbildungsberuf,
3. das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse in den Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen,
4. das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses,
5. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der für die zuständige Stelle handelnden Person mit dem Dienstsiegel.

(2) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die geprüfte Person und ihr gesetzlicher Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Gründe des Nichtbestehens, insbesondere die Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche mit einer Bewertung unterhalb der Note „ausreichend“ zu ersehen sind. ²Mitzuteilen sind ferner die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 17) und die selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile, deren Wiederholung auf Antrag erlassen werden kann.

(3) Dem Auszubildenden wird auf dessen Verlangen das Ergebnis der Abschlussprüfung des Auszubildenden (Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder Absatz 2 Satz 1) übermittelt.

Sechster Teil
Wiederholung der Prüfung

§ 17

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle zulässig.

(2) ¹Den Prüflingen ist auf Antrag die Wiederholung derjenigen Prüfungsteile, Prüfungsbereiche oder selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteile zu erlassen, in denen sie mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, wenn sie sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmelden. ²Die Vorschriften über den Antrag und die Zulassung (§§ 7 und 8) gelten sinngemäß; bei der Antragstellung sind Ort und Zeit der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

§ 18

Rechtsbehelf, Prüfungsunterlagen

(1) Belastende Verwaltungsakte mit Ausnahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 und des Prü-

fungszeugnisses (§ 16 Abs. 1) sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschriften (§ 15 Abs. 6) sind zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Den Prüflingen ist auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gestatten; Art. 29 und 30 BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2000 tritt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 3. Juli 1974 (BayRS 7803-21-E) außer Kraft.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

München, den 10. Januar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung**

Vom 12. Januar 2000

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung - GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahlen „1998“ und „67,0“ durch die Zahlen „1999“ und „84,0“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „35.800 DM“ und „8.950 DM“ durch die Beträge „48.700 DM“ und „12.175 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 12. Januar 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 13. Januar 2000

Auf Grund von § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO – (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1026), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1999 (GVBl S. 23), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1999 (GVBl S. 508), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Mahnverfahren

Auf Grund des § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 ZPO werden dem Amtsgericht Coburg zur maschinellen Bearbeitung die Mahnverfahren für die Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof und, soweit die Anträge in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht werden, für sämtliche Amtsgerichte in Bayern übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

München, den 13. Januar 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134